

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung Ausschusses
Kultur und Soziales

25.05.2023

Ausschuss Kultur und
Soziales 25.05.2023

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:

15.05.2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **öffentlichen Sitzung Ausschusses Kultur und Soziales am Donnerstag, den 25.05.2023, um 16:30 Uhr** ein.
Die Sitzung findet im **Raum 003, Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift (liegt nicht vor)
- 5 Beschlussvorlagen
- 6 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 1096/2023
- 7 Anfragen / Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

Heino Einführ
Vorsitzender des Ausschusses

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- öffentliche Sitzung Ausschusses Kultur und Soziales
- am Donnerstag, den 25.05.2023 um 16:30 Uhr
- im Raum 003, Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Beschlussvorlagen
- 6 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 1096/2023
- 7 Anfragen / Anregungen

gez. Heino Einführ
Vorsitzender des Ausschusses

Vorlage 04 Gemeinderat / HaVe

Vorlage Nr.: 1096/2023

Federführung:	Sachgebiet Bildung und Soziales	Datum:	15.05.2023
Bearbeiter:	Teresa Kübler	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss Kultur und Soziales	25.05.2023	
Gemeinderat	30.05.2023	

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal wurde auf Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Der Satzungstext wurde in Teilen neu strukturiert und gekürzt, indem auf nicht notwendige Zitate aus dem KiFöG LSA verzichtet wurde. Formulierungen wurden angepasst.
- Die konkreten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nicht mehr in der Satzung erfasst. Eine Satzungsanpassung bei Änderung der Öffnungszeiten ist dadurch nicht mehr notwendig. Die Öffnungszeiten sind in den Einrichtungskonzeptionen erfasst. Zu Änderungen der Öffnungs- und Schließzeiten muss das Kuratorium der Einrichtung gemäß § 19 KiFöG LSA zustimmen.
- Die Regelungen zu den Schließzeiten wurden eindeutiger formuliert. Die Argumente für und gegen zwei Wochen Schließzeit in den Sommerferien wurden ausführlich mit den Kita-Leitungen und Elternvertretenden diskutiert. Aus personal- und betriebsorganisatorischen Gründen sprechen sich der Träger und die Kitaleitungen für eine zweiwöchige Schließzeit aus. Wir folgen mit dieser präventiven Maßnahme auch einer Empfehlung des Landesjugendamtes zum besseren Umgang mit personellen Engpässen. Die Betriebsferien in den Sommerferien werden zukünftig sehr frühzeitig (bis zum 30.06. des Vorjahres) bekannt gegeben und Ausweichplätze zur Verfügung gestellt. Die Regelungen zu den Betriebsferien werden in den Betreuungsverträgen zukünftig aufgenommen.
Das Protokoll der Beratung mit den Elternvertretenden am 08.05.2023 und den Auszug aus der Handlungsempfehlung des Landesjugendamtes sind der Beschlussvorlage angehängt.
- Die Regelung zur Abholung durch Geschwisterkinder wurde geändert.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
- §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden geänderten „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal“ zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt diese auszufertigen und zu veröffentlichen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

x Keine finanziellen Auswirkungen		
☐ Gesamteinnahmen in Höhe von	+	€
☐ Gesamtausgaben in Höhe von	-	€

☐ im Haushalt	Produkt: Sachkonto.:
☐ einmalig ☐ laufend	
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- ☐ im Ergebnisplan durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend
- ☐ im Finanzplan durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal
- Synopse zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal
- Protokoll der Beratung mit Elternvertretenden, Kitaleitungen und Träger am 08.05.2023
- Auszug aus der Handlungsempfehlung zum Umgang mit personellen Engpässen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Quelle: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/publikationen-handreichungen>)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Zum Umgang mit personellen Engpässen in Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege



Handlungsempfehlung des Landesjugendamtes für Träger von
Kindertageseinrichtungen sowie Leitungspersonal



4.1 Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen

4.1.1 Personalausfall bei Dienstplanung und Urlaubsplanung berücksichtigen, ggf. jährliche Schließzeiten planen

Dass unerwartet oder geplant Personal ausfallen kann, entspricht dem Alltag und der Lebenswirklichkeit. Es ist deshalb unerlässlich, Dienst- und Urlaubspläne so zu gestalten, dass Ausfallzeiten von pädagogischen Fachkräften nicht den Betrieb der Einrichtung gefährden. Vielmehr ist so zu planen, dass planbare und zeitlich begrenzte Abwesenheitszeiten (z.B. auf Grund von Fortbildungen und Gremientätigkeit des Personals oder auf Grund von langfristigen therapeutischen Maßnahmen) vorab geklärt und eingeplant werden können. Das Personal trägt die Verantwortung für eine rechtzeitige Informationsweiterleitung an den Träger bzw. die dienst- und urlaubsplanverantwortliche Leitungsperson.

Es ist zudem erprobte und bewährte Praxis, dass Tageseinrichtungen z.B. in den Sommerferien, an sogenannten ‚Brückentagen‘ sowie zum

Jahreswechsel oder aus Anlass von (Inhouse-) Fortbildungen des Teams Schließzeiten einführen. Die Vor- und Nachteile von Schließzeiten sollten Träger, Leitung, Team und Elternschaft offen diskutieren. Die bisherige Praxis spricht jedoch deutlich dafür, dass zur Prävention von Personalmangelsituationen Schließzeiten von unschätzbarem Wert sind. Denn die Anteile urlaubsbedingter Personalausfälle, die in der regulären Dienstplanung zusätzlich zu berücksichtigen sind, werden durch sie signifikant verringert. Damit ist die sogenannte ‚Personaldecke‘ in den regulären Dienstzeiten ‚weniger dünn‘. Letztlich ist gerade dies der Bildungs- und Betreuungsqualität zuträglich, weil die regulären Öffnungszeiten der Einrichtungen dadurch mit einer besseren Personalausstattung abgedeckt werden können.

Auf der Basis einer vertrauensvollen und kontinuierlichen Zusammenarbeit sollten Träger und Leitung gegenüber der Elternschaft ggf. die Argumente für eine Schließzeit plausibilisieren. Bei Beschluss einer Schließzeit durch das Kuratorium sollen Eltern frühzeitig - i.d.R. Anfang des letzten Quartals des Vorjahres - und transparent informiert werden, denn Familien brauchen Planungssicherheit. Zudem sollte eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden: Jenen Eltern, die für ihr(e) Kind(er) keine Betreuung während der Schließzeiten gewährleisten können, soll der Träger Alternativangebote unter-

breiten (z.B. eine Notgruppe in der KITA einrichten oder die vorübergehende Betreuung des Kindes in einer Ausweichtageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle anbieten).

(Es ist zu beachten, dass in einem bestehenden Vertragsverhältnis Betreuungsverträge nicht einseitig zum Nachteil der Eltern verändert werden können. Zur Festlegung bzw. Änderung von Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich [vgl. § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KiFöG]).

4.1.2 Unterschiedliche Arbeitszeit-/Arbeitsvertragsmodelle ausloten

Seitens des Einrichtungsträgers kann/sollte geprüft werden, ob eine Flexibilisierung der Arbeitszeit für das Fachpersonal in Frage kommt. Dies setzt einvernehmliche Vereinbarungen zwischen Mitarbeitenden und Arbeitgeberseite voraus, die Lage und Dauer der Arbeitszeit so flexibilisieren, dass die Arbeitszeit bei hohem Arbeitsaufkommen nach vorheriger Information durch die Arbeitgeberseite (einseitig) erhöht

werden kann. Für die Dienstplanung hat das den entscheidenden Vorteil, dass ein Ansammeln von Überstunden vermieden wird. Denn die Planung von Überstundenabbau führt i.d.R. wiederum zu Personalengpässen, weil dadurch das Personal zusätzlich zu anderen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Gremientätigkeit, Fortbildung etc.) fehlt.

4.1.3 Überstunden klar regeln

Für das Leisten von Dienstzeiten, die über die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit hinausgehen, sollen klare Regelungen getroffen und verschriftlicht werden, die sowohl den Aufbau von Überstunden als auch deren Kompensation betreffen. Überstunden sollen nur punktuell angeordnet und geleistet werden. Es gilt zu verhindern, dass Mitarbeiter:innen zu viele

Überstunden leisten, weil aus dem nachfolgend notwendigen Freizeitausgleich erneut Fehlzeiten resultieren, die wiederum zu Personalengpässen führen können. Träger sollen die Möglichkeiten eines Mehrarbeitsausgleichs durch Entgelt prüfen und die Akzeptanz des Personals diesbezüglich vorab erfragen.

4.1.4 Aufstockungspotential ausloten

Teilzeitkräfte, die dazu in der Lage und bereit sind, bei Personalengpässen ihren Stundenumfang temporär aufzustocken, sind ein Potential, das genutzt werden sollte. Es ist daher hilfreich, in Teilzeit tätige Mitarbeiter:innen vorab danach zu fragen, ob grundsätzlich die Bereitschaft zu

Aufstockung besteht. Eine solche Abfrage sollte dokumentiert werden, denn im Bedarfsfall können diese Mitarbeitenden kurzfristig angesprochen werden und den zur Verfügung stehenden Stundenpool erheblich erweitern.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 und der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am **xx.xx.2023** mit Beschluss-Nr.: **xxx/2023** nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

Ortsteil Angersdorf	Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ Am Kindergarten 4	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
Ortsteil Dornstedt	Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz“ An der Schule 2 a	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten, Hort
Ortsteil Holleben	Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ Ernst-Thälmann-Straße 102	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Haus 2 - Hort Lutherplatz 3a	Betreuungsart: Hort
Ortsteil Langenbogen	Kindertageseinrichtung „Nesthäkchen“ Sanddornweg 2	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
Ortsteil Teutschenthal	Kindertageseinrichtung „Buratino“ Maerkerstraße 30	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen“ Schulstraße 1 a	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen“ Köchstedter Straße 8	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Hort „Crazy Kids“ Teutschenthal Am Stadion 9 Betreuungsart: Hort	Betreuungsart: Hort
Ortsteil Zscherben	Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater“ Hauptstraße 32 b	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten

Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder können bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut werden.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers - Gemeinde Teutschenthal.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption auf der Grundlage des § 5 KiFöG LSA.

Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(3) Verbindliche Grundlage zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar — Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung und die jeweilige einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption.

Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(5) Den Hortkindern werden räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre die Hausaufgaben zu erledigen. Den Kindern wird Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammen.

§ 4 Freiwilligkeit und Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Gemeinde Teutschenthal als Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherung dieses Anspruchs.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunscheinrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen.

(5) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz kann laufend über eine Bedarfsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online Elternportal der Gemeinde Teutschenthal erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

(2) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.

(3) Die Kinder können in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit keine gesundheitlichen Gründe seitens des Kindes der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen laut Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung dies zulassen. Steht ein Platz in der Wunscheinrichtung zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung, werden den Personensorgeberechtigten Alternativen angeboten.

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen,

altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes soll vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet nicht älter als drei Wochen sein. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten

(6) Ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist für das Kind mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das erste Lebensjahr bzw. zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres zu erbringen. Wenn die jeweiligen Nachweise nicht erbracht werden, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(7) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu wird in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal geregelt.

§ 6 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen zum Ende des laufenden oder zum Ende des Folgemonats verkürzt werden.

(2) Durch die Gemeinde Teutschenthal kann das Betreuungsverhältnis im Einzelfall zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:

- bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten,
- wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
- wenn die Personensorgeberechtigten falsche Angaben gemacht haben oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind,
- das Verhalten des Kindes wiederholt bzw. nachhaltig den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung stört, eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen darstellt und die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden sind, um die Situation zu verbessern und
- bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten, Betriebsferien

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen öffnen montags – freitags täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 06:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr (Regelöffnungszeit). Die jeweilige Kindertageseinrichtung legt in diesem Rahmen die Öffnungszeit im Kuratorium fest.

(2) Soweit Änderungen der Öffnungszeiten notwendig werden, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig.

(3) Aus notwendigen betriebsorganisatorischen Gründen (z.B. Abbau von Ausfalltagen des päd. Personals, Grundreinigung, ggf. Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen) schließen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal:

- an den Brückentagen vor und nach einem gesetzlichen Feiertag
- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. bis 31.12.)
- an bis zu 2 Werktagen im Kalenderjahr für Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte und
- mit Ausnahme des Hortes „Crazy Kids“ zusammenhängend für 2 Wochen während der Sommerferienzeit im Land Sachsen-Anhalt.

Der konkrete Schließungszeitraum in der Sommerferienzeit wird im Kuratorium und in Abstimmung mit der jeweiligen Ausweicheinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bis zum 30.06. des Vorjahres und alle übrigen Schließtage werden in der Regel mit einer Frist von 8 Wochen über einen Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Der Antrag muss so früh wie möglich und spätestens bis vier Wochen vor der Schließzeit bei der Kita-Leitung eingehen.

Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern.

Für den Besuch einer Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet.

Den Personensorgeberechtigten wird im Interesse der Entwicklung des Kindes dringend empfohlen, ihrem Kind zwei zusammenhängende Wochen Urlaub zu ermöglichen.

Eine kurzfristige Schließung der Einrichtung bzw. eine Verkürzung von Öffnungs- und Betreuungszeiten aufgrund höherer Gewalt und wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich der Träger nach Abstimmung mit der Betriebserlaubnisbehörde vor.

§ 8 Betreuungszeiten

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA und umfasst

- für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden (ganztägiger Platz) und in begründeten Fällen bis zu 10 Stunden (erweiterter ganztägiger Platz)

- für Schulkinder ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu sechs Stunden je Schultag sowie von bis zu acht Stunden (ganztägiger Platz) und in begründeten Fällen bis zu 10 Stunden (erweiterter ganztägiger Platz) in den Schulferien.

In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden täglich angeboten werden, wenn dies der Sicherung des Kindeswohl nicht entgegensteht.

(2) Die Dauer der Regelbetreuung wird zwischen Kindertageseinrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung festgelegt werden und soll sich am Kindeswohl orientieren.

Die Betreuungszeit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen soll in der Regel spätestens ab 09.00 Uhr beginnen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

§ 9 Aufsichtspflicht, Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder durch diese beauftragten Personen an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere von den Personensorgeberechtigten beauftragte Personen durch das pädagogische Personal.

Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden.

Die Abholung von Krippen- und Kindergartenkindern durch Geschwisterkinder wird nicht empfohlen. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der persönlichen Reife des Geschwisterkindes und der Abholsituation (Gefährdungen auf dem Weg zwischen Kita und zu Hause) zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten die Abholung durch ein Geschwisterkind vereinbart werden. In diesem Fall muss das Geschwisterkind, welches die Abholberechtigung erhält, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Hortkinder dürfen den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Es besteht seitens des pädagogischen Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorge- bzw. Abholberechtigten der Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet,

- jede Änderung der Sorgerechtsverhältnisse,
- der Namen,
- der Wohnanschrift und
- der Kontaktdaten

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

Das Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Urlaub, Krankheit) soll ab dem 1. Fehltag beim pädagogischem Personal gemeldet werden.

(4) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung

(1) Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme des Wiederbesuches der Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach ärztlicher Bestätigung.

Die Personensorgeberechtigten werden bei Aufnahme des Kindes und anlassbezogen ausführlich über die Mitteilungspflichten, gesetzliche Besuchsverbote von Gemeinschaftseinrichtungen und vorbeugenden Maßnahmen zum Infektionsschutz schriftlich durch die Einrichtungsleitung belehrt.

(4) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.

§ 11 Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes, Gewährleistung des Kindeswohls in Abholsituationen

(1) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht das pädagogische Personal die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person zu erreichen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird nach Ablauf von einer Stunde nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Teutschenthal unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung des Kindes verbleibt die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(2) Ist eine sorge- oder abholberechtigte Person psychisch und/ oder physisch nicht in der Lage oder erweckt den Eindruck, nicht in der Lage zu sein (z.B. durch vermuteten Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum), das Kind sicher abzuholen, wird das Kind an diese einzelne Person nicht herausgegeben. Das pädagogische Personal versucht dann eine andere abholberechtigte Person zu erreichen.

§ 12 Verfahrensweise bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

Werden bei einem Kind gravierende, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, die zur Selbst- und Fremdgefährdung führen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und den Personensorgeberechtigten sowie nach Abstimmung mit dem Träger, das zuständige Jugendamt um Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung und Jugendamt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten zusammen und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein.

§ 13 Versicherung

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

§ 14 Essenbereitstellung

Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird. Die Entscheidung, ob in der Kindertageseinrichtung eine Ganztagsverpflegung durch einen Essenanbieter angeboten wird, obliegt dem Kuratorium.

§ 15 Kostenbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Kosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z. B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während Schließungszeiten sowie bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 16 Elternvertretung und Kuratorium

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig.

Es gelten die Regelungen des § 19 KiFöG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2) Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten für die Dauer von zwei Jahren in der Regel je Gruppe eine Person als Elternvertretung.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternvertretende für das Kuratorium. Das Kuratorium besteht neben diesen 2 Elternvertretenden aus der Leitung der Kindertageseinrichtung und einer Vertretung des Trägers der Gemeinde Teutschenthal.

(4) Die Elternvertretenden jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung für die Gemeindeelternvertretung.

(5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(5) Das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung haben die Aufgabe die Gemeinde Teutschenthal zu beraten und sind vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 13.01.2021 außer Kraft.

Thema: Änderung der Benutzungssatzung Kita

Datum: 08.05.2023

Zeit: 17.00 – 18.45 Uhr

Ort: Hort Crazy Kids

Teilnehmer: Siehe TN-Liste: 12 Elternvertretende; 10 Leitungskräfte; 3
Trägervertreterinnen

Leitung: Frau Levai (SGL Bildung und Soziales)

Protokollführerin: Frau Klein

1. Begrüßung

- Begrüßung durch Frau Kübler
- keine weiteren Anmerkungen im Protokoll

2. Einleitung (Frau Levai)

- Hintergrund der Änderungen:
- Anpassung an die neue Kostenbeitragssatzung
- Zusammenfassung und Verkürzung der Satzung durch häufigere Verweise auf die einschlägigen Gesetzestexte

3. Erläuterungen der Änderungen

- Frau Levai stellt die Änderungen des Satzungstextes anhand der Synopse vor
- Diskussion und Anmerkungen zu einzelnen Punkten:
 - *Öffnungszeiten* (werden in dem neuen Satzungsentwurf nicht mehr für jede Einrichtung mit aufgeführt)

Die aktuell gültigen Öffnungszeiten pro Einrichtung werden übernommen. Bei Änderungen der Öffnungszeiten ist ein neuer Kuratoriumsbeschluss notwendig. Eine Änderung der Satzung muss aufgrund der Herausnahme der Öffnungszeiten nicht mehr jedes Mal vorgenommen werden.

- *Betriebsferien*

Es werden seitens der Eltern Bedenken geäußert, zwei Wochen in jedem Jahr grundhaft zu schließen. Die Schließung der Einrichtung bei tatsächlich geplanten Bau- und Sanierungsarbeiten ist nachvollziehbar. Andere Gründe für Betriebsferien (z.B. Personalsituation) sind aus Sicht einiger Elternvertretenden nicht zwingend.

Frage an die anwesenden Kitaleitungen: Benötigen die Einrichtungen tatsächlich zwei Wochen Betriebsferien im Jahr? Kita Holleben, Kita Buratino und Kita Dornstedt beantworten die Frage mit Ja. Aufgrund von Betriebsferien und Brückentagen werden bei einem Urlaubsanspruch von 32 Tagen pro Beschäftigten im pädagogischen Bereich bis zu 15 Tage bei jeder pädagogischen Fachkraft zur selben Zeit abgebaut. Dies stellt eine große Entlastung bei der Personaleinsatzplanung dar.

Es wird mit Hinweis auf die erhöhten Kostenbeiträge kritisiert, dass die Gemeinde Teutschenthal aktuell viel fordert und wenig zurückgibt.

Es wurde folgender Vorschlag seitens der Elternvertreter unterbreitet: Die pauschale Schließung von einer Woche und bei größeren geplanten Maßnahmen die individuelle Erweiterung auf zwei Wochen.

Die Elternvertretung der Kita Buratino spricht sich gegen einen generellen Beschluss von Betriebsferien aus.

Es wurde folgender Vorschlag seitens der Elternvertreter unterbreitet: Individuelle Entscheidung im jeweiligen Kuratorium einer jeden Einrichtung zum Thema Betriebsferien.

Anmerkung seitens der Kitaleitungen: Eltern sind nicht gezwungen, in den Betriebsferien Urlaub zu nehmen. Es besteht die Möglichkeit, eine anderweitige Betreuung in einer Ausweichkita in Anspruch zu nehmen.

Für Familien ist es schwierig gemeinsam Urlaub zu machen, wenn der anderen Partner im Zeitraum der Betriebsferien kein Urlaub gewährt bekommt.

Aufgrund der frühzeitigen Mitteilung des Zeitraums für Betriebsferien bis zum 30.06 des Vorjahres ist eine frühzeitige Urlaubsplanung oder die Organisation einer anderweitigen Betreuung aus Sicht des Trägers möglich. (Anmerkung der Eltern: in der Regel soll vor 30.06. gestrichen werden)

Arbeitsgeber erteilen Arbeitnehmern mit nicht schulpflichtigen Kindern Urlaubssperre in den Ferien.

Es wurde der Wunsch geäußert, weiterhin an einer guten Kommunikation und ein Entgegenkommen seitens der Gemeinde Teutschenthal festzuhalten.

- *Pflichten der Eltern*

Mitteilung über das Fernbleiben des Kindes muss nicht schriftlich erfolgen; Satzung wird diesbezüglich korrigiert

Die Bedenken und Anregungen werden in der nächsten Leiterinnenberatung am Mittwoch, den 10.05.2023 nochmals diskutiert und abgewogen.

Das Protokoll wird mit der Beschlussvorlage zur Satzungsänderung dem Gemeinderat am 30.05.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

Teilnahmeliste Beratung Benutzungssatzung am 08.05.2023 im Hort Crazy Kids

	Name	Funktion	Unterschrift
"Kleine Strolche" Ortsteil Angersdorf	Frau Weiner	stellv. Gemeinde-EV	Weiner
"Max & Moritz" Ortsteil Dornstedt	Sabine Plaul	Gemeinde-EV	S. Plaul
"Nesthäkchen" Ortsteil Langenbogen	Juliane Victoria Gumbert	Vorsitzende/ Gemeinde_EV	Gumbert
"Buratino" Teutschenthal/Mitte	Lisa Kirchhof	Vorsitzende/ Gemeinde_EV	Kirchhof
	Michaela Seidel	Stellvertretung	Seidel
"Freche Früchtchen" Teutschenthal/West	Diana Falkenberg	Vorsitzende	Falkenberg
	Nadine Oberhoffner	Stellvertretung/ Gemeinde-EV	Oberhoffner
"Kleine Riesen" Teutschenthal/Bahnhof	Gina Grahl	Vorsitzende	Grahl
	Herr Friedemann	Stellvertretung	Friedemann
Hort "Crazy Kids" Teutschenthal	Fr. Dehbert	Stellvertretung ^{ende} Leitung	Dehbert
Hort „Crazy Kids“ T-Heil	Fr. Rosenheim	Stellv. Kuratorium	Rosenheim
	Fr. Kölsch	Mitglied Kuratorium	Kölsch
"Sonnenblume" Ortsteil Holleben	Catharina Schuldt	Vorsitzende/ Gemeinde_EV	Schuldt
"Gestiefelter Kater" Ortsteil Zscherben			
"Kleine Strolche" Ortsteil Angersdorf	Frau Ponomarenko	Kita-Leitung	Ponomarenko
"Max & Moritz" Ortsteil Dornstedt	Frau Ries	Kita-Leitung	Ries
"Nesthäkchen" Ortsteil Langenbogen	Frau Göbel	Kita-Leitung	Göbel
"Buratino" Teutschenthal/Mitte	Frau Stange	kommissarische Kita-Leitung	Stange
"Freche Früchtchen" Teutschenthal/West	Frau Bergmann / Traeger	kommissarische Kita-Leitung	Bergmann / Traeger
"Kleine Riesen" Teutschenthal/Bahnhof	Frau Traeger-Burghardt	Kita-Leitung	Traeger-Burghardt
Hort "Crazy Kids" Teutschenthal	Frau Junold	Hort-Leitung	Junold
"Sonnenblume" Ortsteil Holleben	Fr. Köhn	stellv. Leitung	Köhn
"Gestiefelter Kater" Ortsteil Zscherben			
Gemeinde Teutschenthal	Frau Kübler	Amtsleitung Innere Verwaltung	Kübler
Gemeinde Teutschenthal	Frau Levai	SGL Bildung und Soziales	Levai
Gemeinde Teutschenthal	Frau Klein	SB Kita	Klein

Synopse zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Aktuell gültige Fassung vom 13.01.2021	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 142/2020 nachfolgende Satzung beschlossen.	Auf der Grundlage des Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit jeweils aktuell gültigen Fassung und des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am xx.xx.2023 mit Beschluss-Nr.: xxx/2023 nachfolgende Satzung beschlossen.	Anpassung bzw. Korrektur der Formulierung der Rechtsgrundlagen
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht. im Ortsteil Angersdorf Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche Am Kindergarten 4 im Ortsteil Dornstedt Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz“ An der Schule 2 a im Ortsteil Holleben Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“	§ 1 Geltungsbereich (1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht. im Ortsteil Angersdorf Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche Am Kindergarten 4 Betreuungsart: Krippe, Kindergarten im Ortsteil Dornstedt Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz“ An der Schule 2 a Betreuungsart: Krippe, Kindergarten, Hort	Ergänzung der Betreuungsart und Zuordnung zu den Einrichtungen

Ernst-Thälmann-Straße 102 b Haus 2 - Hort Lutherplatz 3 im Ortsteil Lanzenboen Kindertageseinrichtung Nesthäkchen' Sanddornweg 2 im Ortsteil Teutschenthal Kindertageseinrichtung „Buratino“ Maerkerstraße 30 Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen' Schulstraße 1 a Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen' Köchstedter Straße 8 Hort „Crazy Kids" Teutschenthal Am Stadion 9 im Ortsteil Zscherben Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater" Hauptstraße 32 b (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunscheinrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen.	im Ortsteil Holleben Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ Ernst-Thälmann-Straße 102 b Betreuungsart: Krippe, Kindergarten Haus 2 - Hort Lutherplatz 3 Betreuungsart: Hort im Ortsteil Lanzenboen Kindertageseinrichtung Nesthäkchen' Sanddornweg 2 Betreuungsart: Krippe, Kindergarten im Ortsteil Teutschenthal Kindertageseinrichtung „Buratino“ Maerkerstraße 30 Betreuungsart: Krippe, Kindergarten Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen' Schulstraße 1 a Betreuungsart: Krippe, Kindergarten Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen“, Köchstedter Straße 8 Betreuungsart: Krippe, Kindergarten Hort „Crazy Kids" Teutschenthal Am Stadion 9 Betreuungsart: Hort im Ortsteil Zscherben Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater" Hauptstraße 32 b Betreuungsart: Krippe, Kindergarten	
---	--	--

	(2) — Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunscheinrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen. Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder können bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut werden.	Abs. 2 wird nach § 4 Abs. 4 verschoben aus § 5 Abs. 5 hier eingefügt
§ 2 Gemeinnütziger Zweck (1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers (Gemeinde Teutschenthal). (2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. (3) Sollte eine oder mehrere Kindertageseinrichtung/en aufgelöst werden, fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung/ en an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar	§ 2 Gemeinnütziger Zweck (1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers (Gemeinde Teutschenthal). (2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. (3) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der	Vereinfachung der Formulierung

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies trifft auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes zu.	Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.	
§ 3 Aufgaben (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. (2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. (3) Die Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.	§ 3 Aufgaben (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption auf der Grundlage des § 5 KiFöG LSA. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. (2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. (3) Verbindliche Grundlage zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar — Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung und die jeweilige einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. (4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener	Gesetzesgrundlage eingefügt Verkürzung des Satzungstextes mit Hinweis auf die einschlägige gesetzliche Grundlage und die Einrichtungskonzeptionen inhaltlich mit Absatz 3 verknüpft

Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. (4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar — Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. (5) Den Hortkindern werden in der Kindertageseinrichtung (Hort) räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre Hausaufgaben zu erledigen. Hierfür wird den Kindern Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammenarbeiten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig. (6) Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.	Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar — Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. (4) — (5) Den Hortkindern werden räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre die Hausaufgaben zu erledigen. Den Kindern wird Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammen. (6) — Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.	Formulierungsanpassung inhaltlich mit Absatz 3 verknüpft
---	--	--

§ 4 Anspruch auf Kinderbetreuung (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. (2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend. (3) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. (4) Bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden (Halbtagsplatz), sollten die Kinder die Kindertageseinrichtung spätestens ab 09.00 Uhr besuchen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann. (5) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnli-	§ 4 Freiwilligkeit und Anspruch auf Kinderbetreuung (1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. (2) (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. (3) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis), in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeinde Teutschenthal als Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherung dieses Anspruchs. (3) — Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. (4) — Bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden (Halbtagsplatz), sollten die Kinder die Kindertageseinrichtung spä-	Ergänzung § 2 KiFöG LSA Korrektur entsprechend § 3 Abs.1 KiFöG LSA und Zusammenfassung mit Absatz 5 ursprüngliche Satzung Neu eingefügt: Grundlage § 3 Abs. 5 KiFöG In Verbindung mit § 10 Abs. 3 KiFöG LSA Nach § 7 Betreuungszeiten verschoben nach § 7 Betreuungszeiten verschoben
--	---	--

chem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind. (6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.	testens ab 09.00 Uhr besuchen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann. (5) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind. 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunscheinrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen. (5) — (6) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.	in Absatz 2 aufgenommen Eingefügt aus § 1 Abs. 2
§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Kündigung (1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die Anmeldung erfolgt in Form der Bedarfsanmeldung online durch die Personensorgeberechtigten über das Elternportal der Gemeinde Teutschenthal. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. (2) Abweichend von Absatz 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA grundsätzlich zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. (3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in	§ 5 Anmeldung und Aufnahme (1) Die Anmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz kann laufend über eine Bedarfsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online Elternportal der Gemeinde Teutschenthal erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. (2) — Abweichend von Absatz 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA grundsätzlich zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.	Anpassung Formulierung und Zusammenfassung Abs. 1 und 2 angepasst an § 3 Abs. 7 KiFöG LSA in Abs. 1 aufgenommen

der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach S 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt. (4) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt der § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal. (5) Die Kinder werden, nach erfolgreicher Annahme der Bedarfsmeldung, in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen (Betriebserlaubnis) der Kindertageseinrichtung dies zulassen. Das Aufnahmealter der Kinder für die einzelnen Kindertageseinrichtungen ist mit der jeweiligen Betriebserlaubnis wie folgt festgelegt: <table><tr><td>Kleine Strolche</td><td>von 0 Jahren</td><td>bis zum Schuleintritt</td><td></td></tr><tr><td>Max und Moritz</td><td>von 0 Jahren</td><td>bis zur Versetzung in Schuljahrgang</td><td></td></tr></table>	Kleine Strolche	von 0 Jahren	bis zum Schuleintritt		Max und Moritz	von 0 Jahren	bis zur Versetzung in Schuljahrgang		(2) {3} Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach S 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt. (4) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt der § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal. (3) (5) Die Kinder können in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit keine gesundheitlichen Gründe seitens des Kindes der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen laut Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung dies zulassen. Steht ein Platz in der Wunschseinrichtung zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung, werden den Personensorgeberechtigten Alternativen angeboten. Das Aufnahmealter der Kinder für die einzelnen Kindertageseinrichtungen ist mit der jeweiligen Betriebserlaubnis wie folgt festgelegt: <table><tr><td>Kleine Strolche</td><td>von 0 Jahren</td><td>bis zum Schuleintritt</td><td></td></tr></table>	Kleine Strolche	von 0 Jahren	bis zum Schuleintritt		Verschoben nach Absatz 7 Anpassung der Formulierung und Ergänzung Informationen inhaltlich nach § 1 verschoben
Kleine Strolche	von 0 Jahren	bis zum Schuleintritt												
Max und Moritz	von 0 Jahren	bis zur Versetzung in Schuljahrgang												
Kleine Strolche	von 0 Jahren	bis zum Schuleintritt												

Sonnenblume	von 0 Jahren Ver- setzung in Schul- jahrgang	bis zur den 7.		Max und Moritz	von 0 Jahren Ver- setzung in Schul- jahrgang	bis zur den 7.	
Nesthäkchen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum		Sonnenblume	von 0 Jahren Ver- setzung in Schul- jahrgang	bis zur den 7.	
Buratino	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum		Nesthäkchen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum	
Freche Fröschchen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum		Buratino	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum	
Kleine Riesen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum		Freche Fröschchen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum	
Gestiefelter Kater	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum		Kleine Riesen	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum	
Crazy Kids	vom Schuleintritt bis zur Ver- setzung in den 7. Schuljahrgang			Gestiefelter Kater	von 0 Jahren Schuleintritt	bis zum	
Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. (6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beibringen.				Crazy Kids	vom Schuleintritt bis zur Ver- setzung in den 7. Schuljahrgang		
				Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.			

• Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes; diese darf— vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet — in der Regel nicht älter als eine Woche sein; Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich; die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. • Den aktuellen Status über die Masernschutzimpfung des Kindes. Ab der Vollendung des Ersten Lebensjahres mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das Erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des Ersten Lebensjahres zu erbringen. • Den aktuellen Impfstatus des Kindes, soweit das Kind weitere Impfungen als die Masernschutzimpfung, erhalten hat. Anderenfalls einen schriftlichen Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. (7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt, im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal, mit den Personensorgeberechtigten über die Aufnahme und Betreuung des Kindes einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der	(4) (7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. (5) (6) Vor Erst-Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes soll vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet nicht älter <u>als drei Wochen</u> sein. <u>Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich.</u> Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. (6) Ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist für das Kind mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das erste Lebensjahr bzw. zweite Lebensjahr noch nicht	Anpassung der Formulierung und Verkürzung, Fristen werden im Betreuungsvertrag geregelt Anpassung der Formulierung laut § 18 KiFöG LSA Verlängerung der Frist Formulierungsumstellung und extra Absatz
--	---	--

Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem- Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. (8) Abmeldungen haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können in begründeten Ausnahmefällen Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats vorgenommen werden. (9) Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Teutschenthal zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle: Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern. Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungenbesuch abgemeldet. Aufgrund der Kapazitätsprobleme, muss auch ein entschuldigtes fernbleiben der Einrichtung, vom ersten Tag an, durch die Personensorgeberechtigten begründet werden.	vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres zu erbringen. Wenn die jeweiligen Nachweise nicht erbracht werden, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. (7) (4) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt der § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung wird in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal geregelt. (8) — Abmeldungen haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können in begründeten Ausnahmefällen Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats vorgenommen werden. (9) — Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Teutschenthal zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle: Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.	Versoben nach § 6 Beendigung des Betreuungsvertrages Versoben nach in § 6 Beendigung des Betreuungsvertrages
---	---	--

Bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten. Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten. (10) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, Kindern aus anderen Kommunen, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen durch Fremdkinder die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.	Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungenbesuch abgemeldet. Aufgrund der Kapazitätsprobleme, muss auch ein entschuldigtes fernbleiben der Einrichtung, vom ersten Tag an, durch die Personensorgeberechtigten begründet werden. Bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten. Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten. (10) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, Kindern aus anderen Kommunen, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen durch Fremdkinder die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.	<i>gestrichen</i> Die Formulierung steht im Widerspruch zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII
	§ 6 Beendigung des Betreuungsvertrages (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen zum Ende des laufenden oder zum Ende des Folgemonats verkürzt werden.	Vorher § 5 Abs. 8; Formulierungsanpassung

	(2) Durch die Gemeinde Teutschenthal kann das Betreuungsverhältnis im Einzelfall zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle: • bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten, • wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungenbesuch abgemeldet. Aufgrund der Kapazitätsprobleme, muss auch ein entschuldigtes fernbleiben der Einrichtung, vom ersten Tag an, durch die Personensorgeberechtigten begründet werden. • wenn die Personensorgeberechtigten falsche Angaben gemacht haben oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, • das Verhalten des Kindes wiederholt bzw. nachhaltig den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung stört, eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen darstellt und die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden sind, um die Situation zu verbessern und • bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.	Vorher § 5 Abs. 9; Formulierungsanpassung und Umstellung der Aufzählung
§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal sind montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen - wie folgt geöffnet:	§ 7 (6) Öffnungs- und Schließzeiten, Betriebsferien (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen öffnen montags – freitags täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 06:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr	Übersicht zu konkreten Öffnungszeiten der Einrichtung in der Satzung nicht mehr enthalten

		(Regelöffnungszeit). Die jeweilige Kindertageseinrichtung legt in diesem Rahmen die Öffnungszeit im Kuratorium fest.		Keine Satzungsänderung bei Änderung der Öffnungszeit notwendig, aber Beschluss Kuratorium
Kleine Strolche — OT Angersdorf	06:00 bis 17:00 Uhr	Kleine Strolche — OT Angersdorf	06:00 bis 17:00 Uhr	
Max und Moritz — OT Dornstedt	06:00 bis 18:00 Uhr	Max und Moritz — OT Dornstedt	06:00 bis 18:00 Uhr	
	06:00 bis 07:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr		06:00 bis 07:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr	
Hort in der Ferienbetreuung	06:00 bis 18:00 Uhr	Hort in der Ferienbetreuung	06:00 bis 18:00 Uhr	
Sonnenblume — OT Holleben	06:00 bis 17:00 Uhr	Sonnenblume — OT Holleben	06:00 bis 17:00 Uhr	
Hort	06:00 bis 07:45 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr	Hort	06:00 bis 07:45 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr	
Hort in der Ferienbetreuung	06:00 bis 17:00 Uhr	Hort in der Ferienbetreuung	06:00 bis 17:00 Uhr	
Nesthäkchen — OT Langenbogen	06:00 bis 18:00 Uhr	Nesthäkchen — OT Langenbogen	06:00 bis 18:00 Uhr	
Buratino — OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr	Buratino — OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr	
Freche Fröschchen — OT Teutschenthal	06:00 bis 17:00 Uhr	Freche Fröschchen — OT Teutschenthal	06:00 bis 17:00 Uhr	
Kleine Riesen — OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr	Kleine Riesen — OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr	
Hort Crazy Kids — OT Teutschenthal	06:00 bis 07:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr	Hort Crazy Kids — OT Teutschenthal	06:00 bis 07:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr	
	06:00 bis 17:00 Uhr		06:00 bis 17:00 Uhr	
Gestiefelter Kater — OT Zscherben	06:00 bis 18:00 Uhr	in der Ferienbetreuung	06:00 bis 17:00 Uhr	

(2) Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Gemeinde Teutschenthal im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl des Kindes und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien. (3) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel ganzjährig geöffnet. Sie können aus zwingenden betriebstechnischen oder betriebsorganisatorischen Gründen zeitweilig geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten in der Regel mit dreimonatiger Frist über einen Aushang in den Kindertageseinrichtungen mitgeteilt. Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Ein entsprechender Antrag muss binnen eines Monats gestellt sein. Es werden nach Abfrage aller Personensorgeberechtigten einer Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium Brückentage bis zum Ende des Vorjahres festgelegt. Dies soll eine bedarfsgerechte Schließung an Brückentagen sicherstellen. Die Schließtage werden durch die Gemeinde Teutschenthal über einen Aushang in den Einrichtungen rechtzeitig mitgeteilt. Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern. Die Möglichkeit, eine Ausweicheinrichtung anzubieten, behält sich der Träger vor. Für den Besuch einer Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet. Für zwei volle Wochen im Jahr <u>sollten</u> die Personensorgeberechtigten ihrem Kind ermöglichen, die Einrichtung nicht zu besuchen; so soll sichergestellt werden, dass dem Kind ein für	Gestieffelter Kater — OT Zscherben	06:00 bis 18:00 Uhr	Formulierungsanpassung Konkretisierung zwingend betriebsorganisatorische Gründe Konkrete Festlegung des Umfangs der Schließtage Die Notbetreuung in einer Ausweicheinrichtung kann nur mit terminlicher Abstimmung der Einrichtungen untereinander erfolgen; Fristen bei der Bekanntgabe der Schließzeiten wurden deutlich verlängert, um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen
---	---	----------------------------	---

seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung ermöglicht wird. (4) Die Betreuung in den Einrichtungen richtet sich nach § 3 KiFöG LSA. Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden; i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden über 10 Stunden täglich oder bis zu 60 Wochenstunden schultäglich eine Betreuungszeit von 6 Stunden in der Ferienzeit kann nach Bedarf eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuung erfolgen. Die Dauer der Regelbetreuung wird zwischen Kindertageseinrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung festgelegt werden und soll sich am Kindeswohl orientieren.	Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Der Antrag muss so früh wie möglich und spätestens bis vier Wochen vor der Schließzeit bei der Kita-Leitung eingehen. Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern. Für den Besuch einer Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet. Den Personensorgeberechtigten wird im Interesse der Entwicklung des Kindes dringend empfohlen, ihrem Kind zwei zusammenhängende Wochen Urlaub zu ermöglichen. Eine kurzfristige Schließung der Einrichtung bzw. eine Verkürzung von Öffnungs- und Betreuungszeiten aufgrund höherer Gewalt und wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich der Träger nach Abstimmung mit der Betriebserlaubnisbehörde vor. (4) — Die Betreuung in den Einrichtungen richtet sich nach § 3 KiFöG LSA. Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden; i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden über 10 Stunden täglich oder bis zu 60 Wochenstunden schultäglich eine Betreuungszeit von 6 Stunden	Ergänzung Formulierungsanpassung Ergänzung „höhere Gewalt“: z.B. Havarien, Unwetter, Streik, extrem hohe Personalausfälle wurde nach § 8 Betreuungszeiten verschoben und gekürzt
---	---	--

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Erziehern/-innen der Kindertageseinrichtung und holen nach Beendigung der Betreuungszeit das Kind bei den Erziehern/-Innen wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Erzieher/-in beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere im Betreuungsvertrag festgelegte abholberechtigte Personen. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Entscheidung, ein Kind durch ein Geschwisterkind abholen zu lassen, obliegt den Sorgeberechtigten. Es wird hierfür eine tagesaktuelle Abholvollmacht im Bedarfsfall von ihnen abgefordert. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Hortkinder dürfen die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche bei der Leitung der Einrichtung abzugeben ist, vorliegt. Es besteht seitens der Erzieher/innen keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten. (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen. (3) Das Kind ist sauber zu waschen und zu kleiden. Für jedes Kind ist ein Handtuch mitzubringen, welches bei Bedarf – aber mindestens 1 x wöchentlich - gereinigt werden muss. Im	§ 9 (7) Aufsichtspflicht, Pflichten der Personensorgeberechtigten (1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder durch diese beauftragten Personen an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere von den Personensorgeberechtigten beauftragte Personen durch das pädagogische Personal. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Entscheidung, ein Kind durch ein Geschwisterkind abholen zu lassen, obliegt den Sorgeberechtigten. Es wird hierfür eine tagesaktuelle Abholvollmacht im Bedarfsfall von ihnen abgefordert. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Abholung von Krippen- und Kindergartenkindern durch Geschwisterkinder wird nicht empfohlen. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der persönlichen Reife des Geschwisterkindes und der Abholsituation (Gefährdungen auf dem Weg zwischen Kita und zu Hause) zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten die Abholung durch ein Geschwisterkind vereinbart werden. In diesem Fall muss das Geschwisterkind, welches die Abholberechtigung erhält, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Hortkinder dürfen den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Es besteht seitens des pädagogischen Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten. (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder	Ergänzung Formulierungsanpassung Empfehlung der Unfallkasse, klare Regelung durch den Träger zu treffen Abs. 2 in Abs. 4 als Empfehlung verschoben
---	--	--

Krippenbereich sind Lätzchen mitzubringen. Für das Kind, welches in der Einrichtung mitschläft (Mittagsruhe) ist Bettzeug und Bettwäsche mitzubringen und bei Bedarf zu reinigen. Bettzeug muss mindestens 2 x jährlich und Bettwäsche mindestens 1 x monatlich gereinigt werden. Von diesen Regelungen kann aus hygienischen oder infektionsbedingten Gründen abgewichen werden. (bspw. bei Pandemien, Seuchen, Infektionskrankheiten) (4) Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Erzieher/in mitzuteilen. (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, • jede Änderung der Familienverhältnisse, • der Wohnanschrift, • der Telefonnummer, • der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.	die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen. (3) Das Kind ist sauber zu waschen und zu kleiden. Für jedes Kind ist ein Handtuch mitzubringen, welches bei Bedarf aber mindestens 1 x wöchentlich gereinigt werden muss. Im Krippenbereich sind Lätzchen mitzubringen. Für das Kind, welches in der Einrichtung mitschläft (Mittagsruhe) ist Bettzeug und Bettwäsche mitzubringen und bei Bedarf zu reinigen. Bettzeug muss mindestens 2 x jährlich und Bettwäsche mindestens 1 x monatlich gereinigt werden. Von diesen Regelungen kann aus hygienischen oder infektionsbedingten Gründen abgewichen werden. (bspw. bei Pandemien, Seuchen, Infektionskrankheiten) (4) Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Erzieher/in mitzuteilen. (2) (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten der Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, • jede Änderung der Sorgerechtsverhältnisse, • der Namen, • der Wohnanschrift und • der Kontaktdaten • der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.	Regeln finden sich in den Hausordnungen der Einrichtungen wieder. Nach Absatz 3 verschoben Ergänzung Konkretisierung
---	--	--

	Das Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Urlaub, Krankheit) soll ab dem 1. Fehltag beim pädagogischem Personal gemeldet werden. (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.	Vorher in Absatz 4 Vorher Absatz 2
§ 8 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung (1) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. (3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. (4) Kinder mit fieberigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der	§ 10 (8) Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung (1) Der Leitung Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. (3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Die Aufnahme des Wiederbesuches der Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach ärztlicher Bestätigung.	Umformulierung Anpassung der Formulierung § 34 Abs. 1 IfSG: ... „bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ... durch sie nicht mehr zu befürchten ist“...

Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieher/innen berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr/Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.	Die Personensorgeberechtigten werden bei Aufnahme des Kindes und anlassbezogen ausführlich über die Mitteilungspflichten, gesetzliche Besuchsverbote von Gemeinschaftseinrichtungen und vorbeugenden Maßnahmen zum Infektionsschutz schriftlich durch die Einrichtungsleitung belehrt.	Ergänzung
(5) Nach Erkrankung eines Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Formular „Mitteilung über die Erkrankung eines Kindes und Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung“ unverzüglich vorzulegen.	(4) — Kinder mit fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieher/innen berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr/Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.	gestrichen mit Hinweis auf Belehrung in Absatz 3
(6) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder durchgeführt.	(5) — Nach Erkrankung eines Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Formular „Mitteilung über die Erkrankung eines Kindes und Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung“ unverzüglich vorzulegen.	gestrichen mit Hinweis auf Belehrung in Absatz 3
(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.	(5) — Nach Erkrankung eines Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Formular „Mitteilung über die Erkrankung eines Kindes und Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung“ unverzüglich vorzulegen. (4) (6) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten durchgeführt.	nicht nach jeder Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen Teilnahme an Untersuchung ist nicht verpflichtend
	(5) (7) In besonderen Fällen begründeten Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die	Formulierungsanpassung

Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten — das zuständige Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder den behandelnden Kinderarzt um Hilfe bzw. Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung, Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.	und den Personensorgeberechtigten sowie nach Abstimmung mit dem Träger, das zuständige Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt um Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung und Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten zusammen und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.	Jugendamt als Betriebserlaubnisbehörde wird einbezogen; Abstimmung mit dem Träger im Vorfeld Unterstützung kann durch Gesundheitsamt, Kinderarzt und weitere Institutionen (Beratungsstellen u. Ä.) vermittelt werden
§ 11 Versicherung Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.	§ 13 (11) Versicherung Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.	Gestrichen, da Formulierung irritiert: Sachschäden sind bei Unfällen ggf. durch die Unfallkasse abgedeckt, für persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen (Vgl.: § 7 Abs. 2 alt bzw. 4 neu)
§ 12 Essenbereitstellung Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teut-	§ 14 (12) Essenbereitstellung Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen	

schenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird.	Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird. Die Entscheidung, ob in der Kindertageseinrichtung eine Ganztagsverpflegung durch einen Essenanbieter angeboten wird, obliegt dem Kuratorium.	Ergänzung
§ 13 Kostenbeitrag Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließungszeiten bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.	§ 15 (13) Kostenbeitrag Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten Kosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z. B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließungszeiten sowie bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.	Formulierungsanpassung
§ 14 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig. (2) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternsprecher für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternsprecher. (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:	§ 16 (14) Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Elternvertretung und Kuratorium und Elternbeirat (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig. Es gelten die Regelungen des § 19 KiFöG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung. (2) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternsprecher für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten für die Dauer von zwei Jahren in der Regel je Gruppe eine Person als Elternvertretung.	Formulierungsanpassung Hinweis auf gesetzliche Grundlage eingefügt In Absatz 3 aufgenommen Umformulierung

• die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, • Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung, • die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten, • die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen, • die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, • die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, • die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, • die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern. Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich • zur Änderung der Konzeption, • zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten, • zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, • zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters. (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei	(3) (2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternvertretende für das Kuratorium. Das Kuratorium besteht neben diesen 2 Elternvertretenden aus der Leitung der Kindertageseinrichtung und einer Vertretung des Trägers der Gemeinde Teutschenthal. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: • die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, • Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung, • die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten, • die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen, • die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, • die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, • die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, • die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern. Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich • zur Änderung der Konzeption, • zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten, • zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,	Aus Absatz 2 und Ergänzung gestrichen, Zitat aus § 19 KiFöG LSA – Hinweis auf Rechtsgrundlage erfolgte unter Absatz 1 und generelle Aufgaben in Absatz 5 erwähnt (Siehe unten)
--	--	--

allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. (5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). (6) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt der Landkreis Saalekreis durch seine Satzung zum Wahlverfahren	• zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters. (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter Elternvertretenden jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung für die Gemeindeelternvertretung. (5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). (6) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt der Landkreis Saalekreis durch seine Satzung zum Wahlverfahren (5) {2} Das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung haben die Aufgabe die Gemeinde Teutschenthal zu beraten und sind vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.	Formulierung in Anlehnung an § 19 Abs. 4 Satz 1 gestrichen, wird in der Satzung des Landkreises geregelt Vorher Absatz 3, gekürzt und ergänzt
--	---	--

§ 15 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	§ 15 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	Im überarbeiteten Satzungstext wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet
§ 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 27.08.2017 außer Kraft.	§ 17 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 13.01.2021 außer Kraft.	